



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Ötigheim (B 36, DB)

Schlussfeststellung vom 30. Juni 2025

Das Landratsamt Rastatt -untere Flurbereinigungsbehörde- erklärt das Flurbereinigungsverfahren Ötigheim (B 36, DB) für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 3 bewirkt ist
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen
- die Kasse der Teilnehmergeinschaft aufgelöst ist
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergeinschaft.

Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Dieser Beschluss kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2254) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten und der Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Rastatt, Sitz: Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt einlegen.

gez.

Mario Würtz
(Leitender Fachbeamter)

Bereitstellungstag auf der Homepage 17.07.2025